

Aufbereitung und Prüfung der Planinformationen in ihrem Bereich entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise (GBL II S. 153) voll verantwortlich. Sie haben zu sichern, daß eine fehlerfreie, vollständige und termingerechte Übergabe der Informationen an das Rechenzentrum²⁾ bzw. an das Amt für Preise erfolgt. Für die einheitliche Leitung der Ausarbeitung der Planinformationen zum Preisverflechtungsmodell ist die Bildung ständiger Arbeitsgruppen unerlässlich.

Die Minister legen dem Leiter des Amtes für Preise bis 31. Oktober 1968 einen Maßnahmenplan vor, der Festlegungen über die Sicherung der durchzuführenden Maßnahmen enthält.

Die Minister erlassen für ihren Leitungsbereich, ausgehend von den Grundsätzen dieser Arbeitsanleitung, spezielle Richtlinien für die Durchsetzung der erforderlichen Maßnahmen. Das betrifft z. B. die Behandlung der Kuppelproduktion in der chemischen Industrie.

1.2. Ausgehend von den Grundsätzen dieser Arbeitsanleitung und den speziellen Richtlinien der Minister, sind die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe für die ordnungsgemäße und einheitliche Erfassung sowie die Aufbereitung der Planinformationen ihres Leitungsbereiches voll verantwortlich.

1.3. Der Minister für Außenwirtschaft und die Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe haben entsprechend dem Terminplan lt. Anlage 3 dieser Arbeitsanleitung die Durchführung der Erfassung der Planinformationen zu organisieren. Die Erläuterungen für das Ausfüllen der Formblätter PVM 1/A zur Ermittlung der Planinformationen in den Außenhandelsbetrieben sind nicht Bestandteil dieser Arbeitsanleitung. Sie werden dem Ministerium für Außenwirtschaft vom Amt für Preise in einer gesonderten Arbeitsanleitung übergeben.

Das Amt für Preise übergibt dem Ministerium für Außenwirtschaft weiterhin die Nomenklatur der Erzeugnispositionen, für die im Bereich des Ministeriums für Außenwirtschaft Planinformationen für die Entwicklung der Industriepreise in den Jahren 1971—1975 zu erfassen sind.

1.4. Die Leiter der Betriebe und Kombinate (im weiteren Betriebe genannt) sichern die ordnungsgemäße Erfassung und termingerechte Abgabe der Planinformationen.

2. Inhalt der Planinformationen

2.1. Für die Erzeugnispositionen der Nomenklatur nach Anlage I² 3) dieser Arbeitsanleitung ermitteln die Betriebe die geplanten Materialkosten, übrigen Kosten, Gesamtselbstkosten, Betriebspreissummen und die produktiven Fonds des Jahres 1969 und die Untergliederung der Kosten nach vorgegebenen Nomenklaturpositionen (Formblatt PVM 1).

2) Das Rechenzentrum wird in der Anweisung über die löchkartenmäßige Aufbereitung der Planinformationen bis zum 31. Dezember 1963 durch das Amt für Preise bekanntgegeben.

3) Erscheint als Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. 597 vom 30. September 1968 und wird über die Ministerien bzw. WB an die Betriebe verteilt.

Für die Erzeugnispositionen der Nomenklatur ermitteln die Betriebe für die einzelnen Jahre 1971—1975 die geplanten

- Materialkosten
- übrigen Kosten
- Gesamtselbstkosten
- Betriebspreissummen und
- produktiven Fonds.

Die Bewertung erfolgt zu den gültigen Preisen per 1. Januar 1969.

Für Nomenklaturpositionen, die in der Anlage 1, Spalte 7 mit einem „M“ gekennzeichnet sind, entfällt die Erarbeitung der Informationen für den Hersteller.

2.2. Zur Herstellung der Übereinstimmung zwischen den erzeugnisbezogenen Planinformationen für die Planung der Entwicklung der Industriepreise und den komplexen Planinformationen der Verantwortungsbereiche des produktiven Bereichs auf Grund der Regelungen für die Ausarbeitung der Planangebote zum Perspektivplan 1971—1975 (1. Phase) haben die Betriebe das Formblatt PVM 2 zu erarbeiten. Diese Regelungen werden im Gesetzblatt Teil III veröffentlicht.

3. Aufbereitung und Prüfung der Planinformationen

3.1. Die wirtschaftsleitenden Organe überprüfen die Planinformationen der Betriebe, fassen sie entsprechend den Bestimmungen dieser Arbeitsanleitung nach Erzeugnisgruppen (Erzeugnispositionen der Nomenklatur) und die WB für ihren Verantwortungsbereich zusammen und veranlassen die löchkartenmäßige Aufbereitung und die Durchführung von Kontrollrechnungen. Bei der Überprüfung der Planinformationen für die Industriepreisplanung ist die inhaltliche Übereinstimmung mit den komplexen Planinformationen der Verantwortungsbereiche des produktiven Bereichs entsprechend den unter Tz. 2.2. genannten Regelungen zu gewährleisten. Sofern die wirtschaftsleitenden Organe gegenüber den durch die Betriebe abgegebenen Planinformationen inhaltliche Korrekturen vornehmen, sind die Planinformationen für die Industriepreisplanung entsprechend zu verändern.

Soweit sich aus den Planverteidigungen gegenüber den Ministerien Schlußfolgerungen für die Planinformationen der Verantwortungsbereiche oder der Erzeugnispositionen ergeben, sind diese in die Planinformationen für die Industriepreisplanung vor ihrer löchkartenmäßigen Aufbereitung einzuarbeiten.

4. Erfassungsstellen der Planinformationen für das zentrale Preisverflechtungsmodell

4.1. Die Erfassung der Planinformationen erfolgt in den Betrieben der Industrie einschließlich der Baumaterialienindustrie und der Wasserwirtschaft.

Es werden einbezogen:

- die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe und Einrichtungen
- die Betriebe, die in Anlage 1 Spalte 4 besonders aufgeführt sind